

## EINFÜHRUNG DER EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN EIGENERKLÄRUNG (EEE)

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ("EEE") ist da – und das seit **18.4.2016!** Die Europäische Kommission hat im Jänner dieses Jahres das (endgültige) Standardformular für eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung** kundgemacht<sup>1</sup>. Die EEE ist bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich **verpflichtend** ab spätestens 18.4.2016 zu verwenden. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Fragen zur EEE beantwortet werden:

### WAS IST DIE EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG (EEE)?

Die EEE ist ein Standardformular (siehe Anhang 2 in <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1453193197213&uri=CELEX:32016R0007>), welches bei Vergabeverfahren die Beibringung von Bescheinigungen zu Ausschlussgründen und Eignungskriterien ersetzen soll (um so den Verwaltungsaufwand für die Einholung von Nachweisen – insbesondere für KMU – zu reduzieren). Im Formular erklärt der Bewerber/Bieter förmlich, dass keine Ausschlussgründe gegen ihn vorliegen und er die festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Die tatsächliche Einholung von entsprechenden Dokumenten und Bescheinigungen soll – der grundsätzlichen Systematik zufolge – erst beim präsumtiven Zuschlagsempfänger (dem erstgereihten Bieter) vor Auftragsvergabe erfolgen. Die EEE entspricht ihrem Zweck nach daher im Wesentlichen der in Österreich gebräuchlichen Eigenerklärung gemäß § 70 Bundesvergabegesetz; die EEE gilt jedoch einheitlich für ganz Europa.

Ob die EEE in der Praxis tatsächlich zu einer (Verwaltungs-)Vereinfachung führt, ist jedoch fraglich: Bereits die "österreichische" Eigenerklärung hat dieses Ziel verfolgt; in der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass Auftraggeber zumeist dennoch gleich alle Nachweise von den Bewerbern/Bietern einfordern, um sich in der Folge das Ausscheiden von Bietern zu ersparen.

### WANN UND WIE MUSS DIE EEE VERWENDET WERDEN?

Die EEE (das Standardformular) muss – laut Durchführungs-VO – ab 18.4.2016 von Bietern/Bewerbern grundsätzlich in allen regulären Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich verwendet werden (nur für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung soll Abweichendes möglich sein). Praktisch bedeutet dies, **dass auch Auftraggeber das Formular verwenden bzw. jedenfalls akzeptieren müssen**. Das bedeutet insbesondere, dass auch ausländische öffentliche Auftraggeber in anderen EU-Mitgliedstaaten die EEE grundsätzlich akzeptieren müssen (Bieter sich also in einem

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission, ABI L 3/16 vom 6.1.2016 auf Basis der Ermächtigungsnorm in Artikel 59 Vergaberichtlinie (2014/24/EU) bzw. für den Sektorenbereich in Artikel 80 der Sektoren-Richtlinie (RL 2014/25/EU).

ersten Schritt an Stelle der Einzelnachweise auf die EEE berufen können). Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die EEE auch im Unterschwellenbereich zu verwenden ist, ist vom einzelnen Mitgliedstaat festzulegen; in Österreich gibt es dazu noch keine Umsetzungsschritte. Die EEE ist zudem grundsätzlich in elektronischer Form auszustellen; bei entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (in Österreich, wie erwähnt, noch nicht erfolgt) ist dies aber bis zum 18.4.2018 auch in Papierform möglich.

#### IST DIE EEE IN DIE AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN AUFZUNEHMEN?

Ja, und zwar insofern, als dass der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen (bzw. bei zweistufigen Verfahren in den Bewerbungs-/Teilnahmeunterlagen) detailliert erklären muss, welche Nachweise von den Bietern/Bewerbern in der EEE zu erbringen sind. Bei den Eignungskriterien kann der Auftraggeber allerdings – vergleichbar mit der österreichischen Eigenerklärung gemäß §70 Abs 2 BVergG – vorsehen, dass ein unterfertigter "Globalvermerk zur Erfüllung aller Eignungskriterien" in der EEE ausreichend zum vorläufigen Nachweis ist. Die **Verwendung eigener Formblätter** durch den Auftraggeber ist uE dadurch nicht ausgeschlossen – einer Verwendung der EEE durch Bewerber/Bieter wird sich der Auftraggeber aber nicht widersetzen können.

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Manfred Essletzbichler**

Partner

[manfred.essletzbichler@wolftheiss.com](mailto:manfred.essletzbichler@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5350



**Sebastian Oberzaucher**

Partner

[sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com](mailto:sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5352

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)